

Die Gerichtsstrukturen vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **5 (1993)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ERSTER TEIL

Die Gerichtsstrukturen vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

KAPITEL 1

Das Gericht

Es sind schon einige tausend Jahre vergangen, seitdem sich die menschliche Gesellschaft erstmals eine gewisse *Rechtsordnung* gegeben hatte. Durch diese wichtige Tat wurde vermutlich der Fortbestand der Lebens- und Wohngemeinschaft der damaligen Menschen einigermassen gesichert und vor der gegenseitigen Ausrottung bewahrt. Da man wohl schon immer wusste, dass ein Teil der Menschen schädigen, angreifen, zerstören oder rauben wollte, wurden gleichzeitig Strafen für Vergehen gegen die gesetzte Rechtsordnung geschaffen. Es entstanden die Strafen an Leib und Leben. Richter sassen nun über die Gesetzesbrecher zu Gericht und urteilten über Leben und Tod. Anfänglich waren die Grundsätze sehr einfach wie «Auf Tod steht Tod» oder «Vergossenes Blut schreit zum Himmel und muss gerächt werden». Die Verurteilten wurden nach dem Richterspruch sogleich dem Nachrichtler, auch Carnifex, Henker, Pfätzer, Schinder und in der neueren Zeit Scharfrichter genannt, übergeben, welcher die Strafen zu vollziehen hatte. Rechtsordnung, Richter, Rechtsbrecher und Scharfrichter gehören in eine Untersuchung wie die vorliegende über ein wesentliches Lebensgebiet unserer Vorfahren, auch wenn die Gestalt des Henkers und der frühere Strafvollzug begreiflicherweise auf die heutigen Menschen unsympathisch, gar abstossend und furchterregend wirken. Alle Menschen unterliegen zwangsläufig dem Rechtsleben ihrer Zeit, und das war in früheren Jahrhunderten teilweise noch unterentwickelt und der Strafvollzug dementsprechend roh.

Die Befugnis, Blutgericht zu halten und über Tod und Leben zu richten, stand im Mittelalter nur demjenigen zu, der den sogenannten *Blutbann* innehatte. Ursprünglich stand dieser allein einem König oder Kaiser zu. Im Laufe der Zeit wurde dieses königliche Recht als Lehen an Landesfürsten weitergegeben. Als Inhaber des Blutbannes in der Landgrafschaft Aargau erscheinen in den mittelalterlichen Quellen erstmals die Grafen von Habsburg, die späteren Herzöge von Österreich. Im Unteraargau erhielten im 14. und 15. Jahrhundert zwei Städte den Blutbann von den österreichischen Herzögen verliehen,

nämlich Zofingen 1363⁸ und Aarau 1418.^{9*} In Lenzburg bildete sich eine Art von eingeschränktem Blutbann heraus.¹⁰

Die Blutgerichte in unserem Gebiet wurden seit dem Mittelalter *Landtage* genannt, an denen alle erwachsenen freien Männer erscheinen mussten. Sie hatten die Pflicht, am Gericht das jeweilige Urteil finden zu helfen. Im Laufe der Zeit und nach dem Anwachsen der Bevölkerung im Spätmittelalter nahmen nicht mehr alle Männer daran teil, sondern es wurden dazu meistens 24 sogenannte Gerichtssässen, unter ihnen alle Untervögte der einzelnen Gemeinden, abgeordnet. Die Obrigkeit begnügte sich an Stelle der ganzen Gerichtsgemeinde mit einer Vertretung, und damit war der allgemeine Gerichtszwang aufgehoben.¹¹ Diese Lösung war im bernischen Aargau schon im 17. Jahrhundert allgemein verbreitet. Jedes Amt hielt seinen Landtag unter dem Vorsitz des Landvogtes ab. Das Gericht in den Städten Aarau und Zofingen nannte sich ebenfalls Landtag. Die jeweiligen Amtsschultheissen führten darin den Vorsitz. An den Gerichtstagen trugen die Landvögte und Schultheissen als Vorsitzende und Richter in früheren Zeiten das sogenannte Reichsschwert, später den metallenen Blut- oder Richtstab, auch Szepter genannt, als ein Symbol der Gewalt, über Leben und Tod nach dem kaiserlichen Recht zu richten. An das Schwert und später an den sogenannten «Stab der Gerechtigkeit» wurden durch Handanlegen Gelübde geleistet. Das Reichsschwert erinnerte für alle sichtbar daran, dass der Blutbann ursprünglich ein vom König oder Kaiser verliehenes Recht war.

Nach der Eroberung des Aargaus durch Bern im Jahre 1415 zog der Rat von Bern das Recht, über das Blut zu richten, an sich. Er beanspruchte dieses wichtige hoheitliche Recht als Nachfolger der österreichischen Herzöge und sah es sehr ungern, dass die beiden Städte Zofingen und Aarau dasselbe auch innehatten und mit Erfolg bis zum Ende der Berner Herrschaft 1798 verteidigten. Das Gleiche galt wohl auch für Lenzburg.

Am Landtag wurde aus der Reihe der Gerichtssässen ein *Ankläger* ernannt, der im Namen der Obrigkeit die Anklage formulierte und vortrug. Ein weiterer musste die Rolle des *Fürsprechers* des Angeklagten übernehmen. Gelegentlich amtierten auch zwei Fürsprecher. Die Urteile an den Landtagen der Ämter waren jedoch schon vor der Verhandlung in Bern durch die Räte gefällt und dem vorsitzenden Landvogt schriftlich zugestellt worden. Oft fügte der Rat seinem Urteil bei: «Das Urteil des Landtages möge lauten wie es wolle, die Obrigkeit habe so und nicht anders geurteilt, und daran möge sich jedermann halten». Diese Lösung war nicht schlecht und bot Gewähr für eine gewisse Ausgewogenheit und Gleichförmigkeit der Rechtsprechung an den Landtagen im ganzen bernischen Herrschaftsbereich. Damit wurde die Entstehung von groben Rache- und Fehlurteilen, die in einem von schweren Verbrechen heimgesuchten Amt hätten ausgesprochen werden können, verhindert. Die Ge-

richtssässen waren gelegentlich in Versuchung, einen Fall stark emotional zu beurteilen und hätten natürlich dementsprechend grausame Strafen ausgesprochen – wenn Bern nicht in kluger Voraussicht einen Riegel vorgeschoben hätte. Die Räte bildeten sich aus Distanz auf Grund der Verhörprotokolle der Landvögte ein Urteil. Damit aber waren die Landtage entmachtet und hatten nicht mehr die Rolle der Urteilsfindung zu spielen. Sie sanken im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einer blossen Schaustellung obrigkeitlicher Macht herab. Das zeigte sich deutlich daran, wie der Landvogt erhöht in einem Fauteuil sass, einzelne Gerichtssässen die gnädige Obrigkeit loben und sich bei ihr bedanken mussten und ein Geistlicher nach der Hinrichtung des Delinquenten in seiner sogenannten Standrede auch auf die Güte und Weisheit der Obrigkeit zu sprechen kam.

Der Staat Bern hatte seine eigene *Strafgerichtssatzung* im Jahre 1532 den kaiserlichen teilweise angeglichen. Das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch war vom Kaiser Karl V. auf dem Reichstag zu Regensburg zum Reichsgesetz erhoben worden. Es trug den etwas langen Titel «Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften» und wurde kurzweg die *Carolina* genannt. Auf der Grundlage der Halsgerichtsordnung von Bamberg hatte der Kaiser erstmals das allgemeine deutsche Strafrecht kodifizieren lassen. Damit wurde der im Laufe des Mittelalters entstandene und ausgeartete juristische Wildwuchs zusammengefasst und teilweise etwas gemildert, aber die Strafen blieben trotzdem noch sehr hart und oft unverständlich grausam. Bern fühlte sich zu jener Zeit noch immer als zum deutschen Reich gehörig und übernahm einige Teile der Carolina in seine Gesetzgebung, ebenso die Regelung des Strafverfahrens, was besonders in Bezug auf die Verhöre mit der Folter Folgen hatte. In der Prozessordnung Karls des Fünften war die Folter ein Mittel, «die Wahrheit zu ergründen», ein Instrument also, das Geständnis seiner Schuld aus einem Angeklagten herauszuholen. Die Folter war bloss ein Zwangsmittel, aber keine Strafe. In diesem vom Kaiser erlassenen Gesetzeswerk waren die Strafen trotz Milderung erschreckend. Wer sich mit der Carolina befasst, bekommt den Eindruck, in barbarische spätmittelalterlich-rohe Verhältnisse versetzt zu sein. Da kommen entsetzliche Strafen vor: Vierteilen, rädern, ertränken, lebendig begraben, blenden, pfählen, lebendig verbrennen, mit Strang oder Ketten henken, ausschleifen, reissen mit glühenden Zangen, abschneiden von Zunge und Ohren und abhacken der Finger und Hände.¹² Der Rat von Bern machte von seinem in der Carolina verankerten Recht Gebrauch, nur die ihm genehmen Strafen auszusprechen und vollziehen zu lassen, was eine Milderung bedeutete. Die bernische Rechtsprechung genoss den Ruf, verhältnismässig menschlich zu sein.¹³

Alle Obrigkeiten im 16. bis 18. Jahrhundert, so auch diejenige von Bern, benützten die Landtage und den jeweiligen anschliessenden Strafvollzug dazu,

ihren Untertanen die Gewalt und Strenge, aber auch die väterliche Fürsorge, den Schutz und die Gerechtigkeit der Obrigkeit vor Augen zu führen. Stets wiesen der obrigkeitliche Vertreter, die Gerichtssässen und Geistlichen darauf hin, dass Gott die Obrigkeit eingesetzt und ihr das Schwert verliehen habe, alles zum Wohl des Volkes. Wer sich Verbrechen zuschulden kommen lasse, beleidige Gott, die Obrigkeit und die Mitmenschen. Die von Gott eingesetzte Regierung habe die Pflicht, das Böse auszurotten, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und den Untertanen Sicherheit zu verschaffen. Die Landvögte nahmen Dank und Lob im Namen der «gnädigen Herren» gerne an. Welche Entwicklung – oder auch Verkümmernung – hatte die mittelalterliche Versammlung der freien Männer zur Urteilsfindung bis hin zum Landtag und Strafvollzug mit seinem Lobpreisen der Obrigkeit seit dem 16. Jahrhundert durchlaufen! Der Ablauf des perfekten Schauspiels war genau geplant und durfte nicht durchkreuzt werden. Aber drei Frauen im 16. und drei Männer im 17. Jahrhundert vermochten die Schau durcheinanderzubringen: es waren die Selbstmörder, die sich, trotz Bewachung tags und nachts, selbst umzubringen vermochten. Ein auf diese Weise der Hinrichtung entgangener Verurteilter wurde denn auch dementsprechend beschimpft, wie etwa «elende Kreatur» oder «elende erworgete Kreatur». Die Hinrichtungsprozedur nahm aber in solchen Fällen trotzdem den gewohnten Lauf, aber anstelle eines lebenden Delinquenten hängte der Scharfrichter eben einen Toten an den Galgen oder packte eine tote Frau in den Schwemmsack und ertränkte sie.

Vor das Blutgericht, den Landtag, kamen nur die schweren Verbrechen, bei denen ein Todesurteil zu erwarten war. Sie hiessen Missetaten oder Meintaten, und die Strafen gingen an Leib und Leben. Leichtere Fälle wurden Frevel genannt, zogen Strafen an Haut und Haar nach sich, und ein niedrigeres sogenanntes malefizisches Gericht beurteilte sie. Dieses Frevel- oder Malefizgericht unterstand dem Landvogt, der im Auftrag des Rates von Bern das Verhör leitete.^{14*}

Seit dem Mittelalter musste unter freiem Himmel Gericht gehalten werden, stets unter einem markanten Zeichen wie einer Eiche, einer Linde oder wie in Lenzburg unter einer Pappel, «unter dem Saarbaum», wie es in den mittelalterlichen Lenzburger Quellen heisst.¹⁵ Im Freien, vor der versammelten Menge, musste der Delinquent – oft «der arme Mensch» oder «der arme Mann» genannt – den Urteilspruch entgegennehmen. Weil keine Appellation möglich war, übernahm ihn der Scharfrichter sogleich zur Vollstreckung des Richterspruches. Seit dem 16. Jahrhundert zogen sich die Landgerichte nach Möglichkeit in Häuser zurück. In Lenzburg erinnert noch heute das Haus «Zum alten Landgericht» an jene Zeit. In Aarau und Zofingen dienten fortan die Rathäuser als Gerichtsstätten. Aber wo sich auch die Landgerichte niederliessen, musste sich überall alles bei offener Tür abspielen.^{16*} Die Urteilsverkündung hatte jedoch immer und überall im Freien vor der versammel-

ten Menge zu geschehen, an einem ganz bestimmten Ort wie etwa in Aarau an der Kreuzgasse.

An den Landtagen waren für die Gerichtssässen Bänke aufgestellt. Der Richter sass auf einem erhöhten Fauteuil. Oft ist im Quellenmaterial davon die Rede, «der Richterstuhl sei aufzurichten». Offenbar kam dem deutlich erhöhten Sitz des Landvogtes eine grosse Wichtigkeit zu. Abschränkungen hielten die Menge in einem gebührenden Abstand. Landjäger, manchmal auch Hellebardenträger oder Soldaten, bewachten die Versammelten. Jedermann hatte freien Zutritt und durfte den Verhandlungen des Landtages folgen. Es wäre ja möglich gewesen, dass Sympathisanten eines Verurteilten die Gerichtssässen anzugreifen versuchten, was jedoch im Unteraargau nie der Fall war. Alle Zuschauer mussten sich streng an den sogenannten Gerichtsfrieden halten. Nur der Richter hatte das Recht, ungehindert und unaufgefordert zu sprechen, allen übrigen Rednern erteilte er das Wort. Wollte ein Gerichtssäss sprechen, durfte er nur in einer ehrerbietigen Anrede darum bitten. Der Angeklagte hatte nicht das Recht zu reden, sondern wurde durch den ihm zugeteilten Fürsprecher, einem bestellten Gerichtssässen, vertreten. Alle sassens oder standen mit entblösstem Haupt vor dem Richter.¹⁷ Wer den Gerichtsfrieden störte, wurde gebüsst. Streit und Zücken des Wehrs waren untersagt. Gewaltanwendung vor dem Gericht wie etwa Entführung eines Angeklagten wurde als Friedensbruch streng bestraft. Zu Beginn des Gerichtes hatte der Richter demselben, aber auch der ganzen Gerichtsstätte, eine besondere Bedeutung mit der feierlichen «Bannung» gegeben. Die Aufhebung des Landtages geschah ebenfalls durch ihn, indem er «das Gericht entbannte».¹⁸ Es war nicht vorgeschrieben, die Urteile der Landgerichte in Urteils- und Spruchbüchern festzuhalten. Nur wenige Städte verfügten über solche. Ein Anlass zur Protokollierung der Gerichtsverhandlungen war nicht gegeben, denn alles hatte seinen vorgeschriebenen Gang nach dem Verlesen eines Geständnisses des Beklagten, vor Zeugen und vor versammelter Menge genommen, und alles war für alle hör- und sichtbar verlaufen. Nachdem Richter und Gerichtssässen ihres Amtes gewaltet hatten, zogen sie sich zu reichlichem Essen und Trinken – dem Richtmahl – in ein Gasthaus zurück. Mit den oft nicht kleinen Rechnungen der Wirte wurde die Obrigkeit belastet. Sie sind in den Amtsrechnungen neben den Auslagen für die Arbeit des Scharfrichters und des Henkerknechtes oder einiger Knechte aufgeführt.

KAPITEL 2

Kläger und Angeklagte

Alle freien Männer eines Gerichtes, Gerichtseingesessene genannt, besaßen seit dem 16. Jahrhundert das Recht, bei Kenntnis einer unrechtmässigen Handlung wie Totschlag, Mord oder Raub Klage beim Richter zu erheben. Dieses Klagerecht konnten vor allem Geschädigte selbst, die Familie, meistens Sippe geheissen, oder Freunde und Bekannte ausüben. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts schaltete sich dann mehr und mehr der Staat als Ankläger ein, besonders in Fällen, in denen die Freunde des Betroffenen nicht als *Bluträcher* klagen wollten. Noch 1720 bezeichneten sich Schultheiss, Rat und Bürger von Aarau ausdrücklich als Bluträcher eines Totschlages.^{19*} Da dem Staat nur ein kleiner Beamtenstab zur Verfügung stand, konnte er die Klage nicht durch juristisch geschultes Personal erheben lassen, sondern bezeichnete in den Ämtern etwa den Grossweibel, den Gerichtsweibel oder einen Untervogt als Ankläger. Das gleiche Verfahren galt auch in den Städten. Seit dem 17. Jahrhundert setzte sich dann endgültig das Prinzip der *Offizialverfolgung* im Strafprozess durch.^{20*}

Wenn der Richter von einer Klage Kenntnis genommen hatte, befahl er die Inhaftierung des Beschuldigten. Dieser wurde in einen Turm eines Landvogteischlosses oder in einen städtischen Kefiturm gesperrt. Bei Fluchtgefahr band man ihn mit Ketten, Arm- oder Fuss-Schellen an der Gefängnismauer fest oder spannte ihn in den Beinblock. Oft erhielt der Gefangene an jedem Fuss eine Schelle angeschlossen, die mit einer Kette untereinander verbunden waren. Schon kurze Zeit später stand dann der Angeklagte vor dem untersuchenden Richter. Es wurde keine Zeit vergeudet, denn jeder Verpflegungstag kostete die Obrigkeit oder die Stadt Geld. Erst im 18. Jahrhundert wurde die Gefangenschaftsdauer länger und die Untersuchung eingehender. Vom Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert machte man recht kurzen Prozess. Der Richter befragte den Angeklagten zuerst «gütlich». Wenn ein stärkerer Verdacht, belastende Zeugenaussagen oder Beweisstücke wie befleckte Kleider oder Gegenstände gegen den bestreitenden Angeklagten vorlagen, schritt der Verhörende zur Anwendung der Folter. Den Befehl zur Tortur erteilten die Räte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts verhältnismässig schnell und ordneten je nach den Verhörprotokollen jeweils weitere Folterungen an. Seit der völligen Einführung des römischen Rechts im ausgehenden Mittelalter war eine Verurteilung nur gestützt auf ein *Geständnis* möglich. Ein solches konnte mit Hilfe der *Folter* beschafft werden. Die meisten Gefolterten gaben unter den entsetzlichen Schmerzen alles zu, worüber ihnen Fragen gestellt wurden. Der Gefangene

durfte nicht wie im frühen germanischen Recht frei reden und sich verteidigen, sondern musste Fragen – oft Suggestivfragen – beantworten. Das an der Folter erhaltene Geständnis aber musste vom Verhörten später mit und ohne Folter «frei» wiederholt und bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen. Jeder die Bestätigung Verweigernde aber wusste, dass man ihn wieder an die Folter schlagen würde. Wozu aber sollte er sich nochmaligen, vielleicht noch härteren Qualen aussetzen?

In den Prozessakten und Amtsrechnungen erscheint der Ausdruck «der arme Mensch» oder seltener «der arme Mann» noch im 17. Jahrhundert. Diese Ausdrücke stehen nicht etwa für ein Bedauern mit dem Gefangenen und zum Tode Verurteilten, sondern bedeuten eine aus dem Mittelalter stammende Bezeichnung für den an Leib und Leben Beschuldigten und zum Tode Verurteilten. In einzelnen Verhörprotokollen findet man die Verurteilten bloss unter diesem Prozessnamen, nicht aber unter seinem Taufnamen. In den Amtsrechnungen steht etwa «da man dem armen möntschen das letzte mahl geben». Der arme Mensch war der Todeskandidat, der *Moriturus*, der Todgeweihte.

Nicht alle Delinquenten konnten bei oder nach ihrer Tat ergriffen und in den Turm gebracht werden, sondern hatten sich geflüchtet. Der Richter musste ihn nun vorladen. An drei Tagen rief der Weibel, oft in Begleitung eines Gerichtssässen, in Abständen von drei, später noch zwei Wochen, an drei Stadttoren und der Landtagsstätte flüchtige Täter auf, vor Gericht zu erscheinen, sich dem Recht zu stellen und zu verantworten. Öfters wurde der erste und zweite *Ruf* in einen zusammengefasst, um den Prozess zu beschleunigen. Der Richter konnte dem Geflüchteten im Ruf sicheres Geleit versprechen. Erschien ein Gerufener nicht, um sich zu verantworten, wurde ihm am Landtag trotzdem der Prozess gemacht. Noch einmal wurde er aus der Mitte des Landtages «geladen», indem eine Anzahl von Gerichtssässen in einiger Entfernung vom Gerichtsplatz ein letztes Mal den Ruf an den Täter richtete. Erschien dieser wiederum nicht, wurde das Fernbleiben als Schuldgeständnis betrachtet und der Geflüchtete im Abwesenheitsverfahren verurteilt. Der Richter erklärte ihn «von Fried in Unfried». Der Rechtsschutz, den der bisherige Friede ihm gewährt hatte, war damit aufgehoben: Er war vogelfrei und damit jedem Angreifer schutzlos ausgeliefert.^{21*} Vom Richter hätte er vielleicht bei Erscheinen noch einen gewissen Schutz erhalten. Durch die Flucht jedoch blieb er zeitlebens der Verfolgung und Rache der betroffenen Familie und deren Freunden überlassen. Die Obrigkeit konfiszierte Habe und Vermögen des Ausgestossenen, wie sie dies bei den Hingerichteten zu tun pflegte. Der Flüchtige wurde als ein zum Tode Verurteilter betrachtet und bei einer späteren Gefangennahme mit dem Schwert gerichtet. Nun kam es auch gelegentlich vor, dass ein Angeklagter mehrmaligen Folterungen widerstand, kein Geständnis ablegte, deshalb nicht zum Tode oder einer anderen schweren Strafe

verurteilt werden konnte, sondern seine Freiheit wieder erlangte. Er hatte «seine Unschuld am Seil» erhalten. Vor seiner Freilassung musste er jedoch *Urfehde* schwören. Mit diesem feierlichen Eid schwor der Freigelassene, sich jeder Rachehandlung gegenüber dem Richter, allen Gerichtspersonen, den Klägern und Zeugen zu enthalten. Er durfte auch niemanden anstellen, um ihn mit Worten und Werken zu rächen. Damit sicherte sich das Gericht Frieden und Ruhe vor dem zu Unrecht Gepeinigten. In allen Fällen wurde der Entlassene aber für ewige Zeit verbannt und durfte das Land nie wieder betreten. Kam er eines Tages aber wieder ins Land und wurde dadurch eidbrüchig, beging er eine Meintat. Wenn ihn jemand erkannte und denunzierte, wartete auf ihn die Hinrichtung.

Der Richter war befugt, auch *Zeugen* anzuhören. Zeuge sein zu dürfen galt als ein Recht, auf das nur ein rechtsfähiger Mann Anspruch erheben konnte. Ausgeschlossen davon waren nahe Verwandte eines Angeklagten, Kinder, Frauen, ausserehelich Geborene, gerichtlich Bestrafte als sogenannte Rechtlose und alle Angehörigen der «unehrlichen» Berufe wie Scharfrichter, Henkersknecht, Wasenmeister, Spielleute und andere am Rande der Gesellschaft Lebende. Jeder Zeuge war verpflichtet, vor der Aussage einen feierlichen *Eid* zu leisten. Gott als das Heiligste wurde in der vom Zeugen laut gesprochenen Eidesformel angerufen. Drei Finger der rechten Hand, der Schwurhand, mussten vom Schwörenden aufgehoben werden: Der Daumen bedeutete Gott-Vater, der Zeigefinger Gott-Sohn und der Mittelfinger Gott-Heiliger Geist. Wer einen falschen Eid leistete, verfluchte sich selbst. Meineidigen schlug der Henker die drei Schwurfinger ab und warf sie ins Feuer, bevor er den Verfluchten mit dem Schwert richtete.

Zum Mittel des Denunziantentums griff die Obrigkeit fast nie, und dann nur im Geheimen. Am 20. Januar 1775 vermerkte die Kriminalkammer ausdrücklich, solches sollte geheim gehalten werden. Am 20. September 1764 hatte die gleiche Kammer darüber entscheiden müssen, ob der Landvogt von Lenzburg das Angebot des Kesslers Peter Rudolf von Mönthal, Erzdiebe zu nennen, in Betracht ziehen könnte. Man solle den Mann vorladen, lautete der Entscheid. Man darf aber annehmen, dass es die Räte und Richter unter ihrer Würde fanden, sich mit Denunzianten zu befassen. Freiwillige Anzeiger stammten ja alle aus dem gleichen kriminellen Milieu und wollten mit der Denunziation ohnehin nur einen Vorteil für sich herausholen.

Die Rolle des dem Angeklagten zugeteilten Gerichtssässen als dessen Fürsprecher und Verteidiger verlor immer mehr an Gewicht, je stärker der Landtag nur noch auf das dem Delinquenten abgepresste Geständnis abstellte und damit den Strafprozess als entschieden betrachtete. Der Fürsprecher konnte bloss noch die Milde und Barmherzigkeit des Landtages anrufen und Milderungsgründe vorbringen wie Jugendlichkeit, mangelnden Verstand, Jähzorn

und Trunkenheit. Auch die Reue des Angeklagten, der Gott, die Obrigkeit und die beleidigten Menschen um Verzeihung bat, konnte er vorbringen. Solche Bitten aber hatten in den seltensten Fällen Erfolg. Nur ganz selten liess sich die Obrigkeit dazu bewegen, «Gnade vor Recht» ergehen zu lassen, das Todesurteil aufzuheben und das Leben zu schenken. An die Stelle der Hinrichtung traten dann andere schwere, nicht ans Leben greifende Strafen wie Verbannung, lange Jahre Schellenwerk, oft verbunden mit einer Verstümmelung. Bei ganz schweren und grausamen Delikten, auf denen die allerhöchsten und qualvollsten Strafen standen, wurde vom Richter schon im Urteil festgehalten «ohn alle Gnad». Mit dieser Abschlagung des Gnadenweges sollte eine Freilassung zum vorneherein ausgeschlossen werden. Im dritten Teil dieser Arbeit sind auch elf zwischen 1566 und 1729 Begnadigte aufgeführt, nämlich sieben Männer, eine Frau und drei Jugendliche. Von diesen Begnadigungen fallen sechs ins 16., vier ins 17. und eine ins 18. Jahrhundert. Elf Begnadigte sind eine geringe Anzahl, aber es ist erstaunlich, dass es überhaupt solche gab, denn die Rechtsprechung in früheren Jahrhunderten war hart und fusste auf Vergeltung und Abschreckung.

KAPITEL 3

Das Verhör

Während einigen Jahrhunderten galt in unserem Gebiet das germanische Recht. Dieses sah vor, dass der Angeklagte sich verteidigen musste. Er konnte frei reden und versuchen, seine Unschuld zu beweisen. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts drang von den romanischen Ländern her das *römische Recht* unaufhaltsam in den germanischen Raum ein und brachte eine völlige Veränderung des Strafprozesses mit sich. Eine wichtige Veränderung bestand darin, dass der Angeklagte nicht mehr wie im germanischen Recht seine Unschuld beweisen konnte oder musste, sondern – gerade umgekehrt – der verhörende Richter dem Angeschuldigten seine Schuld nachzuweisen und von diesem ein Geständnis zu erhalten hatte. Unter dem neuen Recht durfte der Angeklagte nicht mehr frei reden, sondern musste schweigen und nur auf Fragen antworten. Seine Stellung war durch die Umkehrung der Beweislast im neuen Recht sehr stark verschlechtert worden. Der Richter drängte nun mit allen Mitteln auf ein Geständnis. Allein ein solches erlaubte eine Verurteilung. Er war verpflichtet, das Beweismaterial selbst zu beschaffen und zur Begründung seiner Anklage zu verwenden. Was lag für ihn näher, als die Folter zu

Hilfe zu nehmen, wie die alten Römer dies gegenüber den Sklaven gepflegt hatten? Mit Hilfe körperlicher Schmerzen musste ein Geständnis erlangt, besser gesagt erpresst werden. Es gab keinen höheren Beweis einer Schuld als das Geständnis des Angeklagten. Der Richter brauchte ein solches in der Verhandlung des Landtages bloss verlesen zu lassen, dann stand der Anwendung des Rechts, das heisst der Hinrichtung, nichts mehr im Weg. Sollte der Gefolterte seine Vergicht, wie das Geständnis genannt wurde, am Gericht widerrufen, half ihm das nichts, denn er wurde ganz einfach von neuem so lange torturiert, bis er den Widerruf fallen und sich zum Tode verurteilen liess. Es blieb dem Verurteilten noch als letzte Hoffnung, die Obrigkeit um Gnade und Barmherzigkeit anzurufen, was aber in fast allen Fällen erfolglos war.

Nachdem ein Landjäger oder die Leute aus den Dörfern Fremde oder Einheimische, die sie als Übeltäter betrachteten, gebunden auf ein Landvogteischloss gebracht hatten, musste sie der Landvogt, so schnell es die Umstände erlaubten, verhören. In seiner Abwesenheit trat der Landschreiber oder seltener auch der Amtsuntervogt an seine Stelle. Beim peinlichen Verhör mit der Folter waren ebenfalls der Landschreiber und mehrere Gerichtssässen, in der Regel deren sieben, anwesend. Die Landleute, welche Gefangene gebracht hatten, erhielten in einem Gasthaus einen Imbiss und einen Trunk. Nach dem Verhör begaben sich die dabei Anwesenden zum sogenannten Examenmahl, ebenfalls auf Kosten der Obrigkeit.

Wenn der Examinierende im ersten Verhör, der sogenannten *gütlichen Befragung*, den Eindruck erhielt, der Gefangene habe nichts «Argwöhnisches» getan und sei schuldlos, liess er ihn frei. Fremde Freigelassene wurden sogleich an die Grenze geführt und aus dem bernischen Gebiet gewiesen, einheimische jedoch in ihre Heimatgemeinde gebracht und dort oft unter die besondere Aufsicht der Dorfvorgesetzten gestellt. Fand der Landvogt etwas Verdächtiges im Verhalten des Gefangenen, verliess er das gütliche Gespräch und packte diesen mit «*ruchen*» Worten an, ja, er konnte ihm die Folterwerkzeuge vorzeigen und ihn ein erstes Mal an die *Folter* schlagen lassen. Der Verhörende wollte – wie er selbst glaubte – die Wahrheit erfahren. Das Geständnis protokollierte der Schreiber. Die Protokollbände, Turmbücher genannt, sind heute eine wichtige rechts- und sozialgeschichtliche Quelle, aber nicht mehr zahlreich und lückenlos vorhanden. Den Verlauf des Verhörs schilderte der Landschreiber in einem Brief an die bernischen Räte, welche zuständig für das Kriminalwesen waren. Von 1715 an bestand in Bern die Kriminalkammer, und ihre Entscheide, oft auch die ganze Korrespondenz vom und zum Landvogt, sind in den äusserst wertvollen Criminal-Manualen festgehalten. Die Mitglieder dieser Kommission waren in ihren Entscheidungen auch nicht frei, sondern an die bernische Gerichtsordnung gebunden.²² Der Landvogt erhielt Instruktionen, wie er weiterhandeln sollte, ob und in welchem Grad er foltern

lassen musste oder der Gefangene nach einer Strafe wie Pranger, Prügel, Brandmarkung oder gar Verstümmelung freigelassen werden durfte. In seltenen Fällen überliess die Kriminalkammer dem Verhörenden die Ansetzung und den Grad der Folter, es heisst dann jeweilen «nach Notdurft zu foltern», also so lange, wie er die Tortur als nötig betrachtete. Was der Gefolterte «am Strangen bekannte», brachte ein Bote nach Bern. Bei der Behandlung schwerer Fälle liefen die Boten hin und her. Ihre Aufgabe bestand darin, «in yl gan Bärn zelouffen». Der nach Instruktionen aus Bern handelnde Landvogt war bloss ein ausführender Beamter des bernischen Staates, ein kleines Rad in einer Justiz- und Verwaltungsmaschinerie.

In Bern liefen aus allen Ämtern die Berichte über Übeltäter ein, und die mit der Behandlung der Kriminalfälle betrauten Ratsherren besaßen einen Überblick über alles kriminelle Geschehen auf ihrem Staatsgebiet. Nur sie konnten erkennen, ob ein Angeschuldigter bloss in einem Amt oder in mehreren straffällig geworden war. Vor allem aber waren sie daran interessiert, herauszufinden, ob bandenmässig ausgeführte Verbrechen vorlagen. Wenn der Verdacht aufkam, ein Dieb oder Räuber könnte von einem Bandenführer abhängig sein und wichtige Kenntnisse über das Treiben und den Aufenthalt einer Diebsbande besitzen, erhielt der Landvogt regelmässig die Weisung, den Gefangenen mit oder ohne Folter zu befragen, «viele Fragen an ihn zu trucken». Die Herren der Kriminalkammer kannten die im In- und Ausland ausgestellten und nach Bern gesandten Steckbriefe, die sogenannten Signalemente. Ebenso hatten sie Kenntnis von den aus der Eidgenossenschaft ewig Verbannten. Die Kriminal-Kanzlei muss mit einem einfachen Zettelsystem erstaunlich gut gearbeitet haben.

Im römischen Recht nahm die *Folter* im Rahmen des Verhörs einen grossen Raum ein, nicht als Strafe, sondern als ein im Prozessrecht niedergelegtes *Verhörmittel*. Das unterscheidet die frühere Folter von der heute willkürlich und menschenrechtswidrig angewandten Quälerei. Die Richter erzwangen in den meisten Fällen das angestrebte Geständnis. Nur körperlich und seelisch sehr starke, widerstandsfähige Männer und Frauen überstanden die mehrmaligen Foltertage, ohne sich überführen zu lassen.

In der Voruntersuchung und den damit verbundenen peinlichen Verhören auf den Landvogteisitzen und in den Türmen der Landstädte wickelte sich für den Angeklagten der entscheidende Teil des Strafprozesses ab. Am Landtag, der immer mehr zu einer Schau für das Volk degenerierte, wurde nur verhältnismässig kurz auf Grund eines Geständnisses geurteilt.

Seit der Einführung des inquisitorischen Prinzips im römischen Recht war die Tortur immer stärker in den Mittelpunkt des Verhörs gerückt. Der unentbehrliche Helfer des Verhörenden, der *Scharfrichter* als Folterer, erhielt dadurch vermehrte Bedeutung und Beachtung. Auf seine Mitwirkung bei der

Untersuchung und im Stravollzug war seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr zu verzichten. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten irgendwelche Gerichtsdiener diese Tätigkeit ausgeübt. Stets wurden dazu unfreie Leute herangezogen, wodurch die Hinrichtungen in sogenannte knechtische, «unehrliche» Hände fielen und damit auf eine verachtenswerte Stufe sanken. Ein freier Mann gab sich nicht dazu her, ein Soldhenker zu werden und berufsmässig andere Menschen – auch wenn es nach dem Richterspruch Übeltäter waren – ums Leben zu bringen.

Der Henker und sein Knecht, Geleitsmann genannt, standen in einem schlechten Ruf. Man zählte sie zu den sogenannten unehrlichen Leuten, und sie gehörten einem verachteten Stand an.²³ Alles, was sie berührten, war verunreinigt und verunehrt. Kein ehrlicher Mensch durfte dem Scharfrichter die Hand reichen, mit ihm essen und trinken oder sonstwie Gemeinschaft pflegen. Tat dies ein Ehrlicher, verfiel auch er der Unehrlichkeit und Verachtung. Der Henker wurde gemieden, und in den Quellen ist er nicht selten als «der verschmächte diener» aufgeführt. Darin erscheint er auch unter der Bezeichnung «Meister». Das ist aber nicht als Ausdruck der Achtung zu verstehen, sondern sie ist die Benennung für einen Freierwerbenden, wie dies im Gewerbe üblich war. Er stand nicht in einem festen Anstellungsverhältnis, sondern wurde zu einzelnen Aufträgen gerufen und für jede Tätigkeit nach einer festgelegten «Nachrichter-Ordnung» entlohnt. Nach althergebrachtem Brauch bezog er jedesmal bei seinen Verrichtungen am Galgen eine Entschädigung besonderer Art, nämlich «für Handschuh und Strick» oder «für strick und häntschen». Man kennt sogar das Handschuhrecht. Für jeden Hinrichtungsfall musste er neue Handschuhe kaufen, ebenso neue, ungebrauchte Stricke.^{24*} Um ihn nicht darben zu lassen und jederzeit abrufbar zu halten, erhielt er dazu noch alljährlich eine bestimmte Summe Geld und eine festgesetzte Menge Getreide. Das war ein Wartgeld, wie man es auch den unentbehrlichen Hebammen auszahlte. Der Scharfrichter der Vier Unteraargauischen Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg hatte seinen Wohnsitz in Aarau. Über diese verachteten Henker, deren Dienste sich aber der Staat bediente, wird weiter unten in einem besonderen Kapitel berichtet.

Obwohl die Scharfrichter unsympathische, schreckliche und gefürchtete Gestalten waren, muss von ihnen gesprochen werden, wenn man den Alltag unserer Vorfahren verstehen will. Sie spielten im Volksleben keine geringe Rolle, als gefürchtete Quäler, aber oft auch als Heiler für Mensch und Tier. Diese Gestalt ist in viele Sprichwörter und Verwünschungen wie etwa «zum Henker, hol dich der Henker» eingegangen, allerdings in einem schlechten Sinn, ähnlich wie der Teufel. Wer einen Mitmenschen mit solchen Ausdrücken beleidigte, wurde vom Chorgericht bestraft und musste widerrufen. Ganz spurlos aber ging das berufsmässige Töten, Verletzen und Schmerzzufügen an

einzelnen Scharfrichtern der neueren Zeit in Westeuropa nicht vorbei: Einige verfielen dem Alkoholismus, endeten in Wahnvorstellungen und ein paar wenige im Selbstmord.^{25*}

KAPITEL 4

Schuld und Strafen

Nachdem am Landtag Kläger und Fürsprecher ihre Vorträge gehalten hatten, schritt das Gericht zuerst zur Feststellung der Schuld eines Angeklagten. Wenn die Gerichtssässen eine solche bejahten, verkündete der Richter das Urteil. Bei Verneinung einer Schuld – was im Unteraargau nie vorkam – musste der Angeklagte sofort nach der Leistung der Urfehde freigelassen werden. Stets erhob sich die Frage nach dem Strafmass. Die Schuld- und Straffrage musste getrennt bleiben. War das todeswürdige Verbrechen sehr schwer, erfolgte im Endurteil auch eine sehr schwere Strafe. Beim Todesurteil verlas der Richter, ein hölzernes Stäblein in einer Hand haltend, den Spruch des Gerichtes. Nach dem Verlesen zerbrach er das Stäblein und warf die gebrochenen Stücke dem Verurteilten vor die Füße und sprach dazu: «So gewiss wie dieser Stab gebrochen ist, so gewiss wirst du heute des Todes sterben». Vielleicht fügte er je nach der Schwere der Tat noch hinzu: «Bei den Menschen ist keine Gnade, aber bei Gott ist Gnade». Nach dem Brechen des Stabes über den armen Sünder rief der Richter nach dem Scharfrichter, der sich in einem Mantel in den obrigkeitlichen Farben und mit dem Richtschwert in den Händen vor ihm aufstellte. Er befahl dem Nachrichter, seines Amtes zu walten und das verhängte Urteil sogleich zu vollstrecken. Es kam oft vor, dass nach der Exekution der Henker den Richter fragte: «Habe ich recht gerichtet»? Der Angesprochene musste ihm bestätigen, auf Befehl gehandelt und recht gerichtet zu haben und am Tod des Gerichteten unschuldig zu sein. Ein vorsichtiger Scharfrichter wollte sicher sein, dass das vergossene Blut eines vielleicht doch unschuldig hingerichteten Menschen nicht auf ihn komme und er seine ewige Seligkeit verlieren müsste. Es gab sogar Henker, die ihre gebundenen Opfer vor der Hinrichtung um Verzeihung für Behandlung und Töten baten.²⁶ Solche Nachrichter wollten sich absichern, gerade so, wie dies die Richter und Gerichtssässen taten, indem sie nur auf Grund eines Geständnisses – gleichgültig wie es zustande gekommen war – über einen Menschen ein Todesurteil fällten und den Stab brachen. Auch sie wollten nicht, dass das Blut eines Unschuldigen auf sie falle.

In der einschlägigen Literatur des 16. bis 18. Jahrhunderts sind viele Arten aufgeführt, wie die Verurteilten hingerichtet waren. Es ist eine widerliche Liste, die zeigt, wie der üblen menschlichen Phantasie – auch wenn sie sich oft mittelalterlich-religiös verbrämte – kaum Grenzen gesetzt waren. Sie basierten meistens auf dem berühmten «Hexenhammer» von 1489 und der «Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls des Fünften» von 1532.²⁷ Hier sollen jedoch bloss diejenigen Hinrichtungsarten erwähnt werden, welche auf dem bernischen Staatsgebiet seit dem Ende des Mittelalters um 1500 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zur Anwendung kamen. Die bernischen Räte hatten nicht alle der oft grausamen Strafen der Carolina übernommen, sondern sie behielten sich ihre eigene Justiz und Prozessführung vor. Das Gleiche galt auch für die verschiedenen Folterarten. Begreiflicherweise konnten sich die Ratsherren nicht ganz dem Zug zur Grausamkeit, der bis zum 17. Jahrhundert herrschte, entziehen. Auch sie waren Kinder einer harten Zeit.

Die Hauptarten der von Bern angewandten Exekutionsmittel waren jahrtausendealt, erhielten aber ihren Sinn neu geprägt in der erwähnten Carolina von 1532.

1. Das *Enthaupten* galt als die «ehrliche Strafe», im Gegensatz zu schmählischen Strafen. Es kam vor, dass zu einer schändlichen Strafe Verurteilte dahin begnadigt wurden, mit dem Schwert hingerichtet werden zu dürfen. Ebenso galt im Solddienst das Erschiessen als ehrliche Strafe, denn ein gehängter Soldat war entehrt und schmachbeladen.

2. Das *Hängen* am Galgen bedeutete die «unehrliche Strafe». Dieser Todesstrafe verfielen zum vorneherein die Diebe, Räuber und Bandenmitglieder.

3. Das *Ertränken* im Wasser war bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts die Strafe, welche an Frauen vollzogen wurde.

4. Die schreckliche Strafe des *Räderns* war für Mörder bestimmt. Nach dem Brechen der Arme und Beine in der Breche mit einem eisenbeschlagenen grossen Rad wurde der Geräderte auf ein Rad geflochten, dasselbe auf einen Pfahl gestellt und in einzelnen Fällen monatelang «den Vögeln des Himmels zum Frass ausgesetzt».

5. Das *Lebendig-verbrennen* war die Strafe für Ketzerei, Zauberei, Hexerei, Brandstiftung, widernatürliche Unzucht und andere sogenannte unchristliche Taten. Seit altersher galt Feuer als Läuterung und Reinigung, und der Richter wollte vielleicht hin und wieder einem ganz verlorenen schweren Sünder die Gelegenheit geben, noch in Reue geläutert zu werden und nicht ewig verdammt zu sein. Aber das Verbrennen hatte meistens den Zweck, einen unchristlichen, bösen Übeltäter so vollständig zu Asche werden zu lassen, dass für ihn am Jüngsten Tag keine Auferstehung mehr möglich sein sollte.

Diese fünf Hauptarten der Todesstrafe sind im 16. bis 18. Jahrhundert im bernischen Aargau angewandt worden, wie dies im dritten Teil dargestellt ist.

1/2 lib 209 1/2 von Kathrin lebendig zu vergraben

Abb. 2 9½ Lib Richtlohn von Kathrin lebendig zu vergraben 1514

1 lib 209 1/2 von Kathrin lebendig zu vergraben
2 lib von Kathrin lebendig zu vergraben

Abb. 3 Konfiskation von Kathrins Gut 1514
1 Lib uss Kathrinen Plunder gelöst
5 Lib von Kathrins Webstuhl

Eine sehr rohe mittelalterliche Todesstrafe wurde im bernischen Aargau nur ein Mal vollzogen, nämlich das Lebendig-begraben. Es war eine Strafe für Kindsmord. In Zofingen durchlitt 1514 eine Frau diese entsetzliche Strafe.²⁸ In eine ausgehobene Grube wurde Dornestrüpp gestreut, die gebundene Verurteilte darauf gelegt und mit Dornen und Erde so zugedeckt, «dass sie weder Sonne noch Mond bescheinen konnten». Atmen konnte sie noch eine kurze Weile mit einem in den Mund gesteckten Rohr.²⁹ Eine andere mittelalterliche grausame Todesart, die aber im Unteraargau im 16. Jahrhundert nie ausgesprochen wurde, bestand im Sieden von Delinquenten in Öl. Es war die Strafe für Falschmünzer und falsche Zeugen. Die Stadt Bern besass einen gefürchteten Siedekessel oder -hafen, der auch an andere Gerichtsorte ausgeliehen wurde.³⁰ Der zu Tode Gesottene wurde unter dem Galgen verscharrt, «damit niemand mehr von seiner Fälscherei beschissen und betrogen werde». Die schwere Strafe des Reissens mit feurigen Zangen war auch eine grausame mittelalterliche Strafe, die aber als Zusatzstrafe im Unteraargau bis ins 17. Jahrhundert angewandt worden war. Dieses Pfätzen mit der Feuerzange gab im 16. Jahrhundert dem Wasenmeister von Aarau vermutlich den Namen «der pfätzer von Arouw».

Der pfätzer von Arouw

Abb. 4 Der Pfätzer von Aarau

Wie schon mehrfach erwähnt, begannen im 17. Jahrhundert die Todesurteile im Unteraargau zunehmend abzunehmen. Zu jener Zeit suchte die Obrigkeit nach einem Ersatz für die Todesstrafe. Das wurde vor allem dann notwendig, wenn sie einem Verurteilten das Leben schenkte. Sie fand, dass man Übeltäter statt hinzurichten auf die im Mittelmeer fahrenden Galeeren liefern konnte, wohin sie «auf das Meer zu ewiger Gefangenschaft und Arbeit in Eisen und Banden» geführt wurden. Solche allerdings seltenen Transporte von Galériens gingen nach Marseille, Genua und Venedig. Vor allem aber wurden viele Missetäter jahrelang in das 1615 errichtete Schallenwerk von Bern gesteckt, statt sie hinzurichten. In gleicher Weise wurden Strafen ausgesprochen, die wohl hart, aber lebensrettend waren, wie Verstümmelung, Auspeitschung, Anprangerung und Verbannung.

Immer waren Todesstrafen verbunden mit der Konfiskation des Vermögens der Hingerichteten durch die Obrigkeit. Das war für die Hinterbliebenen von vermöglichen Gerichteten sehr hart, indem sie nun in Elend und Armut gestürzt wurden. Den Verarmten blieb dann neben der Verachtung durch die Mitmenschen wegen der Hinrichtung ihres Angehörigen noch die Sorge um Brot und Unterkunft. Oft war ihr Absinken in die grosse Masse der namenlosen Bettler und Landstreicher nicht aufzuhalten. Dieses Los war vor allem vielen verurteilten Täufern im bernischen Gebiet beschieden, vielleicht mit dem Unterschied, dass die Taufgesinnten Zuflucht bei ihren Glaubensgenossen im Ausland, vor allem in Böhmen und Mähren, fanden. Im Dreissigjährigen Krieg (1618 – 1648) wurden sie aber auch dort ausgerottet.

In den Strafgerichtsordnungen Berns und vieler anderer Staaten fanden sich bis zum 18. Jahrhundert nicht nur einfache Strafen, sondern auch viele Zusatzstrafen aufgeführt. Das Reissen oder Pfätzen mit glühenden Zangen ist bereits erwähnt worden, dann wurden Gotteslästerern vor der Hinrichtung die Lästerzunge abgeschnitten und ins Feuer geworfen, die Mord- und Brennerhand abgeschlagen, verbrannt oder an den Galgen genagelt. Bis an die Grenze des Möglichen ersannen übereifrige Juristen Qualen, als wollten sie sich mit dieser «Ausreutung alles Bösen» den Himmel verdienen.

Mannigfaltig war das Zufügen von Qualen und schmerzlichen Strafen. Das Volk schaute jeweilen in grosser Zahl den Hinrichtungen zu, aber es ist fraglich, ob und wie weit die makabren Schauspiele eine abschreckende Wirkung ausgeübt hatten. Furcht und Einschüchterung zeigten wenig Erfolg, und mit der Bevölkerungskurve stieg auch die Zahl der Verurteilten stetig. Aber was hätten in jenen Jahrhunderten die verantwortlichen weltlichen und geistlichen Regierenden anderes tun können, als harte Strafen auszusprechen, um den getreuen Untertanen auch nur einigermaßen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen? Gewiss wäre die Lösung der sozialen Probleme ein erster Schritt zum Erfolg gewesen, aber die Mittel reichten kaum zu bescheidenen Anfängen einer

Armenfürsorge. Die gelegentliche Abgabe von Schuhen, etwas Nördlingertuch oder einem Mass Korn an die Allerärmsten war nicht einmal ein Tropfen auf den bekannten heissen Stein.³¹

Die Aufgaben der Obrigkeit, für die Sicherheit der Untertanen zu sorgen und deren Hab und Gut zu schützen, waren mannigfaltig und breitgestreut: Durchziehende und Güterfuhren der Kaufleute mussten auf den Strassen und an den Übernachtungsorten vor Räubern sicher sein; Kühe und Pferde durften nicht von Dieben ab der Weide entführt werden; Höfe und Dörfer sollten nicht von Brandstiftern heimgesucht werden können; die Tücher auf den Bleichmatten und in den Fabriken durften nicht von Bleichdieben entwendet werden; auf den Jahrmärkten sollte eingeschlichenen Beutelschneidern, Betrügern und Fälschern das Handwerk gelegt werden, und die Dienstboten durften nicht untreu an ihrer Dienstherrschaft handeln und sich an deren Eigentum vergreifen. Mit den paar Landjägern in den Ämtern und einigen Weibeln und Spittelknechten in den Landstädten war es unmöglich, wirksam einzugreifen. Die Obrigkeit blieb bei der Abschreckung mit harten Strafen, auch für kleine Vergehen. Etwas anderes als Strafe und Vergeltung kannte der Staat nicht. Die Kirche blieb auch bei der Züchtigung durch die Chorgerichtsstrafen stehen. Was sollten da Eltern, Schulmeister, Nachbarn und Dorfvorgesetzte etwas anderes als Rute und Stock kennen? Wer am Ende des 18. Jahrhunderts auf die verflossenen drei Jahrhunderte zurückblickt und Ausschau hält nach erzieherischen und sozialen Anstrengungen zur Verhütung von kriminellen Handlungen und Lebensweisen im bernischen Aargau, sieht eigentlich davon nichts. Nur Johann Heinrich Pestalozzi wagte 1774 auf dem Birrfeld den Versuch, verwahrloste Kinder zu sammeln und mit einer gesunden Erziehung zur Arbeit vor dem Bettler- und Vagantenleben zu bewahren. Sein Versuch aber scheiterte schon 1779. So blieb alles beim Alten. Diebstahl und Landstreicherei bildeten weiterhin den Hauptteil der Delikte bis zum Ende der bernischen Herrschaft, und darüber hinaus noch bis weit ins letzte Jahrhundert hinein.

Ein gewisser Hoffnungsschimmer zeigte sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts darin, dass die Verhöre etwas verständnisvoller als früher geführt wurden. In einzelnen Fällen gingen die Richter sogar etwas auf die Lebensverhältnisse von Gefangenen ein. Die vermehrte Sorgfalt in der Untersuchung bedingte natürlich eine längere Haft als früher. Damit verbunden waren bedeutend mehr Verpflegungstage zu Lasten der Obrigkeit, was nicht gern gesehen, aber doch geduldet wurde. Die Landvögte zogen weitherum Erkundigungen über Gefangene ein, was kostspielig und zeitraubend war. Alle diese Massnahmen bewirkten doch, dass die Urteile etwas angemessener, gerechter und milder ausfielen, obwohl sie nach heutiger Ansicht noch viel zu hart waren.